

STADT MÜNSTER

Leitfaden

KLIMAGERECHTE

BAULEITPLANUNG

MÜNSTER

Hinweise zur Anwendung

Der Planungsleitfaden listet die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung auf, die in den jeweiligen Planungsphasen berücksichtigt werden müssen. Ggf. sind Hinweise auf weiterführende Praxishilfen gegeben und Arbeitshilfen wie bspw. Formulierungsmöglichkeiten für Festsetzungen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen abschließenden Leitfaden. Die mit der Planung betrauten Akteure sind aufgefordert, darüber hinausgehende kreative und innovative Lösungen für eine klimagerechte Stadtentwicklung zu erproben.

Zielgruppen

Der Leitfaden wird allen an der Planung oder Entwicklung eines Baugebietes beteiligten Akteurinnen und Akteuren innerhalb sowie außerhalb der Stadtverwaltung Münster – wie Planungs- und Architekturbüros oder Vorhabenträgern – frühzeitig zur Verfügung gestellt. Die in der jeweiligen Planungsphase besonders relevanten Zielgruppen bzw. in der Regel federführenden Stellen sind im jeweiligen Kapitel vermerkt.

Legende – Abstufung der Anforderungen/Festsetzungen

Der in der Planungswerkstatt 2030 entwickelte Kriterienkatalog für das Flächenmanagement und die Vorbereitende Bauleitplanung (Kapitel 1) arbeitet mit einem selbsterklärenden Ampelsystem. Er wird von einem engen Kreis von Mitarbeitenden genutzt, der diese Aufgaben bearbeitet.

Die in den weiteren Planungsphasen für Klimaschutz- und Klimaanpassung relevanten Anforderungen sind ab Kapitel 2 in drei Kategorien gegliedert:

- !** **verbindlich**
Diese Mindestvorgaben müssen gemäß der zugrundeliegenden innovativen Ratsbeschlüsse angewandt werden. Auch neue landes- und bundesgesetzliche Regelungen sowie ggf. fachliche Standards wie DIN-Normen sind hier zu nennen.
- +** **anzustreben**
Die Berücksichtigung dieser Kriterien ist zur Konzeption klimagerechter Quartiere und der Erreichung des Ziels der Klimaneutralität und Klimaresilienz bis 2030 geboten. Die Prüfung ist verpflichtend.
- ++** **ambitioniert**
Diese Maßnahmen kennzeichnen besonders innovative Ansätze. Hierzu sind gegebenenfalls Good-Practice-Beispiele genannt. Diese sind als Inspiration zu verstehen, über das Übliche hinaus und in bestimmten Handlungsfeldern experimentell vorzugehen. Es ist sinnvoll, lokal Erfahrungen mit vielversprechenden neuen Ansätzen zu sammeln und so bereits zusätzliche Potenziale zu realisieren. Hierzu können Anreize in Form besonderer Förderung genutzt werden.

Ziel und Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden zielt darauf ab, die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung in den Prozessschritten der Baulandentwicklung fest zu verankern und verbindlich zu berücksichtigen (sowohl in Wohn- und Mischgebieten, in denen vornehmlich Wohnungsbau erfolgen soll, als auch bei anderen Gebietskategorien). Und dies gilt von der Flächenauswahl über die städtebauliche und freiraumplanerische Konfiguration bis hin zu planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. vertraglichen Regelungen. Perspektivisch wird dieser Ansatz auch auf die Grundstücksvergabe, die bauliche Realisierung und einen späteren Rückbau ausgedehnt werden. Dieser erste Leitfaden soll als Praxishilfe für die Bauleitplanung dienen und soll darüber hinaus allen mit der Baulandentwicklung betrauten Mitarbeitenden der Stadt Münster, entsprechenden Vorhabenträgern und beauftragten Planungsbüros Hinweise für ihre Aufgaben geben. Damit greift dieser Leitfaden zunächst den Beschlusspunkt 4. aus Vorlage V/0323/2022 „Klimagerechte Stadtentwicklung“ auf:

Aktualisierung und Zusammenführung

- a. des im Rahmen der Planungswerkstatt 2030 entwickelten Kriterienkatalogs für die Identifizierung neuer Siedlungsflächen und
 - b. des 2019 entwickelten „Kriterienkatalog Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung“
- zu einem „Leitfaden Klimagerechte Bauleitplanung Münster“.
Weitere Schritte werden folgen.

Stadt Münster
Dezernat für Planung, Bau und Wirtschaft
Stadtplanungsamt
48127 Münster
Tel. 02 51 4 92-61 01
Fax 02 51 4 92-77 32
stadtplanung@stadt-muenster.de

In Zusammenarbeit mit der
Stabsstelle Klima im Dezernat des Oberbürgermeisters

Fachliche Unterstützung:



Inhalt

I. Flächenmanagement und vorbereitende Bauleitplanung	6
II. Übergeordnete Planungsziele, Planungsvoraussetzungen und -gegebenheiten	14
III. Städtebaulicher Entwurf Vorentwurf	18
IV. Städtebauliche Verträge	24
V. Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan	28
<i>Quellen / weitere Lesetipps</i>	34

I. Flächenmanagement und vorbereitende Bauleitplanung

Beschreibung

Phase 1 „Flächenmanagement“ beschreibt vor allem vorbereitende Flächenuntersuchungen im Sinne einer gemeindlichen (Siedlungs-)Entwicklungsplanung, die in der Regel mit dem Ziel einer potenziellen baulichen Entwicklung (insbesondere für Wohnsiedlungszwecke aber auch für gewerbliche Ansiedlungen) vorgenommen und schließlich im Baulandprogramm und im Gewerbeflächenentwicklungskonzept umgesetzt werden. Kriterien und Vorgehen hierbei wurden zuletzt im Rahmen der Planungswerkstatt 2030 unter Beteiligung der Öffent-

lichkeit weiterentwickelt und in einer Dokumentation schriftlich festgehalten (s. <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung/baulandentwicklung/planungswerkstatt-2030>). Dabei dient ein Ampelsystem der Bewertung. Das Vorgehen in Münster erfolgt i.d.R. vorausschauend gesamtstädtisch und nicht additiv für einzelne Flächen. Das Ergebnis bildet das aktuelle Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030 (nicht öffentlich zugänglich), aus dem die Flächen sukzessive in das öffentliche Baulandprogramm überführt werden. Einige Flächen des Wohnsiedlungs-

NR	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
1.1	Siedlungsstrukturelle Lage	Der Schutz zusammenhängender Freiräume erfordert eine Angliederung neuer Siedlungsbereiche an bereits bestehende Siedlungsflächen „von einigem Gewicht“. Dies ergibt sich auch aus dem ökonomisch sinnvollen Anschluss an bereits bestehende Infrastrukturen (technische und soziale Infrastruktur sowie Nahversorgungseinrichtungen).	Anordnung im Verhältnis zu nächstgelegenen Hauptsiedlungsbereichen, bestmöglicher Anschluss an diese.
1.2	Hauptgrünzüge	Das Grünsystem in Münster definiert Grünringe und Hauptgrünzüge auf gesamtstädtischer Ebene (s. https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_freiraumkonzept_2012.pdf). Zum Erhalt der Siedlungsstruktur und der Belüftung der Hauptsiedlungskörper sollen diese Hauptgrünzüge geschützt werden.	Lage / Inanspruchnahme bzw. funktionale Beeinträchtigung eines Hauptgrünzuges, s. Grünordnung https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_freiraumkonzept.pdf
1.3	Grünringe	Das Grünsystem in Münster definiert Grünringe und -züge auf gesamtstädtischer Ebene und beschreibt ihre Funktionen für das Stadtklima (s. https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_freiraumkonzept_2012.pdf). Den 1. Grünring bildet der historische Promenadenring am Altstadtrand. Der 2. Grünring ist zwischen dem Stadtbezirk Münster-Mitte und den Außenstadtteilen gelegen. Zum Erhalt der Siedlungsstruktur und der Belüftung der Hauptsiedlungskörper der Stadtteile soll dieser geschützt und ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche vermieden werden. Der 3. Grünring liegt zwischen Außenstadtteilen und der Grenze des Stadtgebietes.	Abgleich mit ausgewiesenen Grünringen der Grünordnung Münster, s. https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_freiraumkonzept.pdf
1.4	Vorrangflächen zur Freiraumsicherung	Die Grünordnung Münster unterscheidet 3 Kategorien von Vorrangflächen zur Freiraumsicherung: <ol style="list-style-type: none">1. bereits zur Nutzung im Siedlungszusammenhang aufgewertete Flächen, sog. funktionale Grünanlagen (Parks, Sport- und Spielplätze, Kleingärten, Friedhöfe);2. Freiflächen, die zur Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung zulassen;3. Freiflächen, in denen stadtoökologische und/oder grünstrukturelle Anforderungen Vorrang haben.	Abgleich mit ausgewiesenen Flächen der Grünordnung Münster, s. https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_freiraumkonzept.pdf

flächenkonzepts sind bereits im aktuellen Regionalplan Münsterland dargestellt, weitere Darstellungen erfolgen im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibung. Auf städtischer Ebene werden die Flächen dann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan dargestellt. Oft erfolgt die verbindliche Bauleitplanung bereits im Parallelverfahren. Aktuell laufen die Arbeiten für ein integriertes Flächenkonzept Münster, in dem die Anforderungen der Siedlungsentwicklung, die Qualifizierung der Freiräume und die Bereitstellung von Flächen für

erneuerbare Energien gleichberechtigt betrachtet werden. Das Grünsystem Münsters als Rückgrat (Grünordnung Münster) bietet dabei sehr gute Voraussetzungen für eine stabile Resilienz angesichts zunehmender Folgen des Klimawandels.

Zielgruppen

Stadtplanungsamt (Federführung); Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit; weitere Fachämter; koordinierende Stellen.

GÜNSTIG	EHER ERSCHWEREND	ERHEBLICH ERSCHWEREND	TABU
Es besteht eine direkte Anbindung an den kompakten Siedlungskörper der Innenstadt oder eines Stadtteils	Lage in Anbindung an untergeordnete Teile des Siedlungskörpers eines Stadtteils. Lage abgetrennt durch trennende Elemente (z. B. Ausgleichsflächen, Wald, Umgehungsstraße etc.).	Lage abseits von bestehenden oder geplanten Wohnsiedlungsflächen von einigem Gewicht. Lage in einem Freiraumkorridor, der die verschiedenen Siedlungskörper der Stadtteile voneinander trennt	Insellage, keine Verbindung zum Siedlungsraum, Lage außerhalb definierter Siedlungsgrenzen.
Lage außerhalb eines Hauptgrünzuges. Keine Funktionsbeeinträchtigung eines Hauptgrünzuges.	Hauptgrünzug wird räumlich tangiert (Hineinragen). Hauptgrünzug wird beeinträchtigt, aber in seiner Funktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt.	Lage gänzlich innerhalb eines Hauptgrünzuges. Hauptgrünzug wird in seiner Funktion grundsätzlich in Frage gestellt.	
Lage außerhalb des 2. Grünrings. Keine Funktionsbeeinträchtigung des 2. Grünrings.	Der 2. Grünring wird räumlich tangiert (Hineinragen). Der 2. Grünring wird beeinträchtigt, aber in seiner Funktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt.	Lage gänzlich innerhalb des 2. Grünrings. Der 2. Grünring wird in seiner Funktion grundsätzlich in Frage gestellt.	1. Grünring (Promenade) beeinträchtigt.
Idealfall: Lage weitestgehend außerhalb einer Vorrangfläche zur Freiraumsicherung. Keine Funktionsbeeinträchtigung einer Vorrangfläche zur Freiraumsicherung.	Vorrangfläche zur Freiraumsicherung wird tangiert. Lage innerhalb einer Freifläche, in der zur Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung stattfinden sollte. Lage gänzlich innerhalb einer Freifläche, in der stadttökologische und/oder grünstrukturelle Anforderungen Vorrang haben.	Es sind funktionalisierte Grünanlagen (Sport- und Spielplätze, Kleingärten) im Plangebiet vorhanden, die überplant werden sollen.	Vorhandene funktionalisierte Grünanlagen (Parks und Friedhöfe) werden in Anspruch genommen.

I. Flächenmanagement und vorbereitende Bauleitplanung

NR	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
1.4 A	Wald	Die Ökosystemleistung von Waldflächen ist unter dem Eindruck des Klimawandels neu zu beurteilen. Sie dienen nicht nur der Kompensation des bleibenden CO ₂ -Ausstoßes, sondern auch der Kühlung nahegelegener Siedlungsbereiche und der Gesundheit der Stadtbewohner/innen. Es besteht auch eine hohe Sensibilität der Öffentlichkeit bei Verlust von Waldflächen.	Es ist zu unterscheiden zwischen einer planerischen Ausweisung, z. B. im FNP gem. § 5 (2) 9. b) BauGB, der Festlegung gem. Forstgesetz sowie der Realnutzung. Forstfachliche Beurteilung der Biodiversität, der Ökosystemdienstleistungen, der Klimaresilienz und des Zustandes des Baumbesatzes; Beurteilung der Bedeutung und Funktion im Siedlungsgefüge bspw. im Sinne von Gesundheitsförderung und Naherholung.
1.5	Schutzgebiete	Diese Kategorie bezieht sich auf Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz auf verschiedenen Rechtsgrundlagen, die Wasserschutzgebiete sind davon zu unterscheiden, aber hier mit aufgeführt.	Abgleich mit ausgewiesenen Flächen im Umweltkataster, von besonderem Interesse sind die Schutzkategorien Naturschutzgebiet, FFH- oder Vogelschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop, geschützter Landschaftsbestandteil inkl. realisierter Ausgleichsflächen sowie Landschaftsschutzgebiete, sie sind einzusehen unter https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Umweltkataster , Kategorie Naturschutz.
1.6	Ausgleichsflächen	Im Rahmen der Eingriffsregelung müssen Eingriffe in die Landschaft (auch außerhalb besonderer Schutzkategorien) durch bspw. die Bauleitplanung entsprechend ausgeglichen werden, es gilt ein Verschlechterungsverbot, s. https://www.stadt-muenster.de/umwelt/natur-und-landschaft/eingriffsregelung . Dafür gibt es in Münster eine Konzeption und designierte Bereiche, in denen Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden sollen.	Abgleich mit ausgewiesenen Flächen, s. Umweltkataster unter Naturschutz: https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Umweltkataster , Kompensationsflächenkataster KomKat und Kompensationsflächenpotenziale, Einschätzung der ökologischen Wertigkeit der in Anspruch zu nehmenden Fläche.
1.7	Landwirtschaft	Münster hat für eine Großstadt untypisch viele Landwirtschaftsbetriebe und -flächen, der marktnahe Anbau ist eine große Chance, wie bspw. im ISEK Münster 2030 (Leitthemen Münstersche Stadt-Landschaft und Facetten ökonomischer Stärke) deutlich wurde – auch für die Förderung einer bewusst nachhaltigen Ernährung; es ist sehr schwierig geworden, die Höfe tragfähig zu halten und dafür Flächen anzupachten; siedlungsnahen Landwirtschaftsflächen sollten nicht allein als Reserverflächen für die bauliche Entwicklung gesehen werden, auch wenn sie sich bspw. bei Hofaufgaben geradezu aufdrängen.	Hinweise ergeben sich aus der Darstellung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft im FNP. Weitere Hinweise können über die Bodengüte erschlossen werden (s. auch Umweltkataster zu schutzwürdigen Böden), neben den Besitzverhältnissen ist eine frühzeitige Einschätzung durch die Landwirtschaftskammer bzw. deren Kreisstelle für Münster sinnvoll.
1.8	Vorrangflächen zur Klimaanpassung	Die Vorrangflächen zur Klimaanpassung befinden sich z. Z. in der Fortschreibung (Klimafunktionskarte Münster ab 2023).	

I. Flächenmanagement und vorbereitende Bauleitplanung

GÜNSTIG	EHER ERSCHWEREND	ERHEBLICH ERSCHWEREND	TABU
<p>Waldbereich wird mit angemessenem Abstand (35 m) nicht tangiert.</p>	<p>Sinnvoller Waldabstand (35 m) kann nicht eingehalten werden, Risiken für Waldrand und Neubebauung.</p> <p>Inanspruchnahme von Waldflächen, hier: Verlust geringwertiger Waldflächen. Erfordernis kleinerer Wald-Wiederaufforstungsflächen als Ausgleich.</p>	<p>Inanspruchnahme von Waldflächen, hier: Verlust hochwertiger Waldflächen. Erfordernis großer Wald-Wiederaufforstungsflächen als Ausgleich.</p>	<p>Inanspruchnahme von FFH-Waldgebieten.</p>
<p>Lage außerhalb eines naturräumlichen Schutzgebietes.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet wird räumlich tangiert (Hineinragen).</p>	<p>Lage gänzlich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>	<p>Lage in einem Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützten Biotop, geschützten Landschaftsbestandteil .</p>
<p>Keine Funktionsbeeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt, aber in seiner Funktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt.</p> <p>Lage im Wasserschutzgebiet III.</p>	<p>Ziele des Landschaftsplanes werden grundsätzlich in Frage gestellt.</p> <p>Lage im 300-m-Abstandsbereich zu FFH- und Vogelschutzgebieten.</p> <p>Lage im direkten Trinkwassereinzugsbereich.</p>	<p>Lage in einem Wasserschutzgebiet I oder II.</p> <p>Lage in einem FFH- und/oder Vogelschutzgebiet.</p>
<p>Kein oder nur geringer Ausgleichsbedarf.</p>	<p>Mittlerer Ausgleichsbedarf.</p> <p>Festgesetzte, aber noch nicht realisierte Ausgleichsflächen betroffen.</p>	<p>Erheblicher Ausgleichsbedarf aufgrund hoher ökologischer Wertigkeit.</p> <p>Inanspruchnahme von bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.</p>	
<p>Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p>	<p>Inanspruchnahme einer zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p>	<p>Inanspruchnahme einer Fläche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft.</p> <p>Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden.</p>	
<p>Lage außerhalb einer Vorrangfläche zur Klimaanpassung/Keine Funktionsbeeinträchtigung einer Vorrangfläche zur Klimaanpassung</p>	<p>Vorrangfläche zur Klimaanpassung wird beeinträchtigt, aber in ihrer Funktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt.</p> <p>„Vorrangfläche zur Klimaanpassung wird räumlich tangiert (Hineinragen).</p>	<p>Vorrangfläche zur Klimaanpassung wird in ihrer Funktion gänzlich in Frage gestellt.</p>	

I. Flächenmanagement und vorbereitende Bauleitplanung

NR	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
1.9	Immissionen	<p>Ein wesentlicher Faktor der Lärmbelastung sind Straßenverkehrswege, die allerdings bislang relative Akzeptanz genießen sowie viel befahrene Schienenstrecken, sofern kein adäquater Lärmschutz gewährleistet werden kann. Hinsichtlich Sondernutzungen wie Sportanlagen sind i.d.R. bauplanungsrechtliche Abstände einzuhalten, die die Inanspruchnahme benachbarter Flächen einschränken. Die Gefährdung von Gemeinbedarfs- oder auch Gewerbeflächen durch heranrückende (Wohn-)Bebauung sollte beachtet werden, da sie neue Flächenansprüche nach sich ziehen kann.</p> <p>Die Akzeptanz hinsichtlich landwirtschaftlicher Immissionen (insbesondere Gerüche) sinkt, Betriebe können dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Das ist nicht unbedingt wünschenswert, s. 1.7</p>	<p>Hinweise gibt das Umweltkataster, Stichwort Immissionsschutz/Lärm. Im Einzelnen sind plausible Annahmen aufgrund von Abständen und Beurteilungen durch Gutachten notwendig.</p>
1.9A	Störfallbetriebe	<p>Betriebe werden klassifiziert nach BImSchG in Verbindung mit StörfallVO NRW. Störfallbetriebe sind dadurch gekennzeichnet, dass von ihnen im Falle eines Störfalls besondere Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung ausgehen: „Dominierend sind Unternehmen, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von chemischen Stoffen und Erzeugnissen befassen.“ (MUNV NRW).</p>	<p>Hier sind Schutzabstände zu prüfen und je nach geplanter Nutzung bzw. vorhandenem Störfallbetrieb entsprechende Abstände einzuhalten. Teilweise nutzbare Flächen sind entsprechend zu handhaben. Im besonderen Einzelfall (insb. Innenbereich) sind ggf. Betriebsverlagerungen zu prüfen und frühzeitig Gespräche mit der Betriebsleitung und der zuständigen Kammer zu suchen.</p>
1.10	Hochwasser/ Urbane Sturzfluten	<p>Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete haben wichtige Schutzfunktionen für Siedlungsbereiche und deren Infrastrukturen und sind von Bebauung freizuhalten, daneben gibt es hochwassergefährdete Bereiche, die für die Besiedlung wenig geeignet sind. Ähnlich gilt das für Gebiete, die dem Schutz des Grundwassers oder der Trinkwassergewinnung dienen, je nach Schutzstufe (s. o. 1.5).</p>	<p>Neuere Einschätzungen der Hochwasser- und Überschwemmungsgefährdungen finden sich im Klimaanpassungskonzept, s. insb. Karte 6, S. 67 https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_klima/pdf/Klimaanpassungskonzept.pdf.</p>
1.11	Straßenanbindung	<p>Eine bereits vorhandene Anbindung reduziert die Flächeninanspruchnahme für Verkehrswege, s. auch 1.1.</p>	<p>Ausbauzustand, Dimensionen, Kapazität ggf. bereits vorhandener Erschließungen.</p>
1.12	Fahrradanbindung	<p>Ziel ist die Förderung des Umweltverbunds für eine nachhaltige Mobilität. Ziel ist es, das Zurücklegen auch weiterer Entfernungen in der Stadt mit dem Fahrrad zu fördern. Angesichts des beschlossenen Konzeptes zum Fahrradnetz 2.0 befindet dieser Punkt sich in der Überarbeitung.</p>	<p>Derzeit befindet sich das stadtreionale Veloroutennetz als Teil des Fahrradnetz 2.0 für die Stadt Münster im Aufbau: https://www.stadt-muenster.de/verkehrsplanung/mit-dem-rad/velorouten, https://www.stadt-muenster.de/verkehrsplanung/mit-dem-rad/fahrradnetz, alle geplanten Routen hier: https://geo7.stadt-muenster.de/webgis/radnetz_20/.</p>
1.13	SPNV-/ÖPNV-Anbindung	<p>Ziel ist die Förderung des Umweltverbunds für eine nachhaltige Mobilität. Dafür bieten sich die Haltepunkte des Schienennahverkehrs in besonderem Maße an, die eine schnelle Anbindung an das Zentrum gewährleisten. Auch der Busverkehr sollte in seiner Rolle für die innerstädtische Mobilität beachtet werden.</p>	<p>s. Webgis/Stadtplan/Verkehr unter https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan.</p>

I. Flächenmanagement und vorbereitende Bauleitplanung

GÜNSTIG	EHER ERSCHWEREND	ERHEBLICH ERSCHWEREND	TABU
Keine besondere Immissions-situation zu erwarten.	Hohe Lärmbelastung aufgrund benachbarter Verkehrswege, gewerblicher, sportlicher oder freizeitorientierter Nutzung.	Sehr hohe Lärmbelastung durch unmittelbare Nähe zur Autobahn, zu stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen oder Hauptschienenstrecken. Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe vsl. oberhalb der Richtwerte – daher Ankauf oder technische Kompensation erforderlich. Lage innerhalb von Schutzabständen zu industriellen Nutzungen.	
Keine Lage im Abstandsbereich von Störfallbetrieben, keine Nutzungseinschränkungen.	Teilweise Lage im Abstandsbereich von Störfallbetrieben, teilweise Nutzungseinschränkungen für bestimmte Nutzungen; Betriebsverkleinerung oder -verlagerung erscheint kurz- bis mittelfristig möglich	Vollständige Lage im Abstandsbereich von Störfallbetrieben, Nutzungseinschränkungen für bestimmte Nutzungen erlauben eingeschränkte Nutzung; Betriebsverkleinerung oder -verlagerung erscheint langfristig möglich.	Vollständige Lage im Abstandsbereich von Störfallbetrieben, Nutzungseinschränkungen und Betriebsänderungen sind nicht möglich.
Lage außerhalb Hochwassergefährdungs- und Wasserschutzgebieten.	Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich.	Lage im faktischen Überschwemmungsbereich (weitere Maßnahmen notwendig, s. 5.12.).	Lage im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.
Ausreichend leistungsfähige Straßenanbindung vorhanden, nur geringfügiger Ausbau erforderlich.	Umfangreicher Straßenausbau (bspw. Neubau von Straßen, erhebliche Erweiterung) zur äußeren Erschließung erforderlich.	Erheblicher, kostenintensiver Straßenneu- und -ausbau erforderlich, der nicht im Verhältnis zur Größe des neuen Baugebiets steht.	
Die Entfernung zur nächsten (geplanten) Veloroute beträgt weniger als 1 km und die Anbindung der Fläche an die Innenstadt/ Veloroute erfolgt i. d.R. über Radwege, die den geltenden Münsteraner Radverkehrsstandard erfüllen.	Die Entfernung zur nächsten (geplanten) Veloroute beträgt über 1 km. Unter Zugrundelegung des Münsteraner Radverkehrsstandards bedarf die Radverkehrsinfrastruktur zur Anbindung an die Innenstadt/ Velorouten eines weitreichenden Aus-/Umbaus.	Keine Anbindung an eine (geplante) Veloroute unter vertretbarem Aufwand (wirtschaftlich, ökologisch etc.) realisierbar und auch sonst keine adäquate Radverkehrsanbindung an die Innenstadt.	
Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i. d. R. < 2.000 m) zu einem Schienenhaltepunkt ist gegeben/ Bestehende ÖPNV-Linie in der Nähe vorhanden.	Schienenhaltepunkt nicht mehr in Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i. d. R. < 2.000 m) erreichbar. ÖPNV-Erschließung aufwendig.	Weder SPNV- noch andere ÖPNV-Anbindung vorhanden und – auf Grundlage der Lage und Größe des neuen Baugebiets – auch nicht entwickelbar.	

I. Flächenmanagement und vorbereitende Bauleitplanung

NR	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
1.14	Entwässerung	Neben ökonomischen Aspekten des Herstellens von Entwässerungsanlagen sind hier verbleibende Überschwemmungsrisiken zu beachten. Nach dem aktuellen fachlichen Stand bedarf dieser Punkt weitaus höherer und veränderter Beachtung und Betrachtung: Ein möglichst langer Verbleib, am besten eine Versickerung von Oberflächenwasser im Gebiet ist in der Planung frühzeitig mitzudenken.	Abstimmung mit dem lokalen Entsorgungsträger und den zuständigen Fachämtern, Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit der Böden.
1.15	Zentrale Versorgungsbereiche Nahversorgung	Dieser Aspekt zielt auf die Vermeidung von Mobilitätszwängen. Eine wohnungsnah Versorgung mit Lebensmitteln und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist gerade für junge Familien und ältere Menschen wichtig.	Lage zu vorhandenen Versorgungsbereichen, s. WebGIS Planen und Bauen/ Stadtentwicklung/Einzelhandels- und Zentrenkonzept/Zentrale Versorgungsbereiche, ggf. ist die Tragfähigkeit und Standortverträglichkeit für neue Nahversorgungslagen zu prüfen.
1.16	Grundschulversorgung	Dieser Aspekt zielt auf die Tragfähigkeit bestehender Infrastrukturen und auch die Vermeidung von Mobilitätszwängen. Klassische „Neubaugebiete“ sprechen häufig Haushalte in der Familiengründungsphase an, weshalb hier zumindest 1 Jahrzehnt lang mit Bedarfen für eine Grundschule zu rechnen ist. Die Überwindung von größeren Entfernungen ist Grundschulkindern nicht zuzumuten, Bringverkehr der Eltern mittels Pkw ist zu vermeiden.	Lage zur nächsten Grundschule, Aufnahmefähigkeit, ggf. Notwendigkeit von Erweiterungen bzw. Tragfähigkeit eines neuen Standorts im Quartier, Standortverfügbarkeit. Es ist auch die Ausstattung mit Kindertagesstätten zu beachten.
1.17	Nähe zu Arbeitsplätzen	Dieser Aspekt zielt auf die Vermeidung von Mobilitätszwängen. Arbeitsplatzschwerpunkte können unter Umständen für Haushaltsangehörige in gängigen Berufen eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsoption oder eine Geschäftsgründungsmöglichkeit bieten. Neuere Ansätze zielen auf die direkte Integration in gemischtgenutzte Gebiete ab.	Neben Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten (wie bspw. auch Hochschulstandorten) spielt hier die Lage zu Zentren eine Rolle.

I. Flächenmanagement und vorbereitende Bauleitplanung

GÜNSTIG	EHER ERSCHWEREND	ERHEBLICH ERSCHWEREND	TABU
<p>Ausreichend leistungsfähige Entwässerungsanlagen sind vorhanden, nur geringfügiger Ausbau erforderlich.</p>	<p>Umfangreicher Ausbau der Entwässerungsanlagen zur äußeren Erschließung erforderlich.</p> <p>Hohe Anforderungen an Niederschlagswasserbewirtschaftung bei Böden mit schlechten Versickerungsmöglichkeiten.</p>	<p>Erheblicher, kostenintensiver Neu- und Ausbau der Entwässerungsanlagen erforderlich, der nicht im Verhältnis zur Größe des neuen Baugebiets steht.</p>	
<p>Ein zentraler Versorgungsbereich ist für große Teile des neuen Baugebiets in Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i. d. R. < 2.000 m) zu erreichen.</p> <p>Eine Nahversorgungslage ist fußläufig (i. d. R. < 700 m) zumindest von Teilen des neuen Baugebiets zu erreichen</p>	<p>Erhebliche Entfernung zum nächsten zentralen Versorgungsbereich – ausschließlich eine Nahversorgungslage ist in Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i.d. R. < 2.000 m) erreichbar.</p>	<p>Erhebliche Entfernung zum nächsten zentralen Versorgungsbereich sowie zu einer Nahversorgungslage – beide sind in Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i.d.R. < 2.000 m) nicht zu erreichen.</p> <p>Aufgrund des Einwohnerpotenzials und der Raumstruktur ist zudem die Entwicklung einer neuen separaten Nahversorgungslage nicht zu erwarten.</p>	
<p>Bestehende Grundschulstandorte in Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i. d. R. < 2.000 m) können die Versorgung des neuen Baugebiets gewährleisten.</p>	<p>Bestehende Grundschulstandorte müssen ausgebaut werden.</p> <p>Bestehende Grundschulstandorte können die Versorgung des neuen Baugebiets zwar gewährleisten, liegen aber außerhalb einer Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i. d. R. < 2.000 m).</p>	<p>Es ist ein neuer Grundschulstandort erforderlich.</p>	
<p>Ein größerer Arbeitsplatzschwerpunkt liegt in Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i. d. R. < 2.000 m).</p>	<p>Lediglich kleinere Arbeitsplatzschwerpunkte bzw. Gewerbe- und Dienstleistungsgebiete liegen in Fahrrad- Kurzstrecken-Distanz (i. d. R. < 2.000 m).</p>	<p>Erhebliche Entfernung zu Gewerbe- und Dienstleistungsgebieten sowie Arbeitsplatzschwerpunkten – diese sind in Fahrrad-Kurzstrecken-Distanz (i. d. R. < 2.000 m) nicht zu erreichen.</p>	

II. Übergeordnete Planungsziele, -voraussetzungen und -gegebenheiten

Beschreibung

In einer frühen Planungsphase ist für die einzelne zu entwickelnde Fläche zu prüfen, welche übergreifenden kommunalen Ziele und welche planerischen sowie naturräumlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten bei der

Entwicklung dezidiert zu beachten sind. Hier erfolgen wesentliche Entscheidungen, z.B. für eine bestimmte Verfahrensart, eine bestimmte raumverträgliche städtebauliche Dichte oder eine Einschränkung bestimmter

A. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSZIELE

B. PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN UND PLANUNGSGEGEBENHEITEN

Beschreibung

Gesetzliche Vorgaben und übergreifende kommunale Ziele.

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN gemäß Grundlageninformationen/übergreifenden Konzepten
2.1	Städtebauliche Dichte	<p>Vorteile städtebaulicher Dichte: Je höher der Anteil gebundener und kompakter Baukörper, umso niedriger ist der zu erwartende Heizwärmebedarf. Planungsvoraussetzungen für größere, möglichst kubische Einheiten sind günstiger als für vielgliedrige Einzelobjekte.</p> <p>Gleichzeitig müssen in dicht bebauten Gebieten auch Möglichkeiten der Erholung im Grünen geschaffen, und durch grüne und blaue Infrastrukturen der Hitzeinseleffekt minimiert werden (Prinzip der dreifachen Innenentwicklung)</p>	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · es sind anspruchsvolle Dichteziele für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche und die planerisch verträgliche Realisierung möglichst vieler bedarfsorientierter Wohneinheiten zu formulieren (der Bericht zur Planungswerkstatt 2030 leitete hier auf der Grundlage von Ratsbeschlüssen einen Durchschnittswert von 55 WE/ha ab) · In neuen Wohngebieten werden in der Regel Mehrfamilienhäuser und nur untergeordnet Reihen- und Doppelhäuser und nur in besonderen Lagen freistehende Einfamilienhäuser geplant. · Der Anteil der versiegelten Flächen (überbaute, befestigte und unterbaute) wird auf ein Minimum reduziert. · Es werden öffentlich zugängliche Grünflächen auch in Kombination mit blauer Infrastruktur/ Möglichkeiten der Erholung im begrüneten Schatten geschaffen.
2.2	Flächensparendes Bauen	<p>Gemäß Vorlage V/0288/2012/1 soll in Münster der durchschnittliche jährliche Zielwert von rund 30 ha Zuwachs der SuV (Siedlungs- und Verkehrsfläche) nicht überschritten werden (nur 30 ha pro Jahr Flächenneuversiegelung). Ausnahmen hiervon sind allerdings für oberzentrale Bedarfe möglich.</p> <p>Die Flächen(neu-)versiegelung durch Erschließungsanlagen, Gebäude, Stellplätze und Nebenanlagen sollte so gering wie möglich gehalten werden, um Aufheizungseffekte zu vermeiden und den Niederschlagsabfluss sowie die Regenwasserversickerung zu ermöglichen.</p>	<p>!</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche zur Erreichung anderer Ziele der räumlichen Entwicklung (insbesondere im Bereich der Wohnungsver-sorgung) zwingend notwendig ist. Handelt es sich um kleinräumige, teilräumliche oder gesamtstädtische Bedarfe? Stehen alternativ Konversionsflächen zur Verfügung? Sind die Ziele im baulichen Bestand zu realisieren? <p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Ein Monitoringsystem zum 30 ha-Ziel (im mehrjährigen Mittel) wäre zu entwickeln. Dabei sind verschiedene Fragen zu prüfen, bspw. die Rolle von Sondereffekten durch Großprojekte wie Kanalausbau u.ä.

Nutzungen, im Zweifel auch gegen die aktuelle Entwicklung einer Fläche, wenn bspw. Neubewertungen zu klimainduzierten Belastungen oder Folgewirkungen vorliegen sollten.

Zielgruppen

Stadtplanungsamt, Vermessungs- und Katasteramt; Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit; koordinierende Stellen

A. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSZIELE

B. PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN UND PLANUNGSGEGEBENHEITEN

Beschreibung

Beschreibung: Bei diesen Kriterien handelt es sich zum einen um grundlegende Prozessfragen, die im Vorfeld der Planung so gestaltet werden müssen, dass sie im Verfahren einen möglichst großen Einfluss auf die Gestaltung der Baugebiete behält. Weiterhin sind die „natürlichen“

Planungsvoraussetzungen und Planungsgegebenheiten unter Aspekten des Klimawandels zukünftig besser und stärker zu beachten. D.h. z. B. reale Starkregenereignisse, zunehmende Wärmeinseln und ein verstärkter Bedarf, Siedlungsbeereiche zu durchlüften.

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
gemäß Grundlageninformationen/übergreifenden Konzepten			
2.3	Besitzverhältnisse	Der Rat der Stadt Münster hat bereits im April 2014 das Modell der Sozialgerechten Bodennutzung beschlossen. Der Ankauf von Bauland durch die Stadt – insbesondere in den Außenbereichen – bildet eine zentrale Säule von SoBo Münster. Mit diesem „kommunalen Zwischenerwerb“ von Flächen kann die Stadt die Umsetzung ihrer sozial- und wohnungspolitischen Ziele direkt und vertraglich abgesichert steuern. Diese Steuerungsmöglichkeiten können nun auch der Klimagerechten Bauleitplanung zugutekommen.	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="970 1010 1437 1164">! · Die Stadt Münster macht bei der Neuentwicklung von Flächen im Außenbereich einen Teilerwerb von mindestens 50 % zur Voraussetzung von Bauleitplanung. <li data-bbox="970 1187 1437 1366">+ · Das Baugebiet im Innenbereich befindet sich überwiegend in der Hand eines einzelnen Trägers. Die Stadt Münster flankiert die Flächenentwicklung mit Rahmenvereinbarungen und schließlich städtebaulichen Verträgen.
2.4	Planungsverfahren	Ein ambitioniertes Planungsverfahren (Mehrfachbeauftragung, Wettbewerb, Werkstattverfahren) kann zur Qualitätsverbesserung des Projektes beitragen. Wettbewerbe eröffnen z.B. die Gelegenheit, weitreichende klimarelevante Aspekte als Bewertungskriterien auszuschreiben und eine Vielzahl an aktuellen Planungs- und Umsetzungsvorschlägen zu erhalten. Außerdem fördern sie kreative und innovative Ansätze. Ferner kann durch ein solches Verfahren eine höhere Akzeptanz bei der Politik und der Bevölkerung geschaffen werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="970 1429 1437 1608">+ · Für die Planung des Baugebiets findet ein Wettbewerbsverfahren, Werkstattverfahren oder Planungsverfahren, welches innovative und klimagerechte Ansätze fördert und verankert, statt. <li data-bbox="970 1630 1437 1832">++ · Für Teilbereiche oder das Gesamtgebiet werden experimentelle Entwicklungen ausgelobt, z. B. im Rahmen einer Konzeptvergabe (Beispiel leistbares Wohnen im Plusenergie-mehrfamilienhaus) oder mittels zusätzlicher Förderanreize (Beispiel Car-Sharing-Siedlung).

II. Übergeordnete Planungsziele, Planungsvoraussetzungen und Planungsgegebenheiten

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
2.5	Art des Bebauungsplans	<p>Je nach Auswahl der Art des Bebauungsplanverfahrens gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt. Zum einen liegen diese bei der grundsätzlichen Auswahl von Planungsalternativen und zum anderen bei der Realisierung bautechnischer und versorgungstechnischer Standards.</p> <p>Der Rat der Stadt Münster hat bereits im April 2014 das Modell der Sozialgerechten Bodennutzung beschlossen. Diese Steuerungsmöglichkeiten können nun auch der Klimagerechten Bauleitplanung zugutekommen. Im Innenbereich, also auf denjenigen Flächen in Münster, für die bereits Baurecht besteht, wird vorrangig das Instrument der Städtebaulichen Verträge genutzt, um Münsters wohnungs- und sozialpolitische Ziele zu erreichen. Das gilt jedoch nur für solche Flächen, auf denen vorhabenbezogen das bereits bestehende Baurecht geändert werden muss. Dies kann nun auch einer klimagerechten Bauleitplanung zugutekommen.</p>	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag. · Vorhabenbezogener Bebauungsplan (mit Durchführungsvertrag).
2.6	Informelle Planungen, übergeordnete Leitbilder, Konzepte und Strategien der räumlichen und fachplanerischen Entwicklung	<p>Informelle Planungsinstrumente gewinnen weiter an Bedeutung und zeigen bspw. Fördergebern und übergeordneten Planungsebenen in Land und Bund ernstzunehmende fachlich-strategische Entwicklungsabsichten und Vorarbeiten auf. Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, Mobilitätskonzepte, Freiraum- und Entwässerungskonzepte etc. dienen als Grundlage und auch zur städtebaulichen Begründung formeller Pläne und sollen bei deren Erstellung grundsätzlich beachtet werden, auch Abweichungen sind sorgfältig zu begründen. Hier ist auch das aktuell entstehende Integrierte Flächenkonzept Münster (IFM) zu sehen, das an das Integrierte Stadtentwicklungskonzept anschließt. Es ist sicherzustellen, dass alle relevanten Planwerke den Mitarbeitenden gut zugänglich sind.</p>	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Planwerke mit raumbezogenen Aussagen zu Klimaschutz und Klimaanpassung werden bei der Planung berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> – Klimaanpassungskonzept (insb. Karten) – Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Münster 2030, insb. Band E Räumliches Leitbild/Münstersche Stadt-Landschaft – Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) – Masterplan Münster Mobilität 2035+ (in Aufstellung) – Integriertes Flächenkonzept Münster (IFM, in Aufstellung)
2.7	Klimafunktionskarten und klimatologische Untersuchungen, naturräumliche Analysekarten	<p>Klimafunktionskarten geben Hinweis zu klima-bezogenen Funktionen und Risiken der Teilräume, z. B. zu Windkomfort, Durchlüftung, Kaltluftabfluss, Kaltluftproduktion vor Ort, Hitze untertags und Wärmeinseln in der Nacht. Eine neu erarbeitete Klimafunktionskarte für das Gesamtstadtgebiet ist in Vorbereitung für 2023.</p> <p>Darüber hinaus können lokale klimatologische Untersuchungen durchgeführt werden, welche die klimatischen Folgen der Bebauung darstellen.</p>	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Berücksichtigung der Hinweiskarten in Klimaanpassungskonzept unter https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_klima/pdf/Klimaanpassungskonzept.pdf, s. Webgis/Umweltkataster unter https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Umweltkataster. · Prüfung aktuelle Starkregengefahrenhinweiskarte, Klimafunktionskarte, Brachflächenkartierung für das Plangebiet. <p>++</p> <ul style="list-style-type: none"> · Durchführung von lokalen klimatologischen Detailuntersuchungen.

II. Übergeordnete Planungsziele, Planungsvoraussetzungen und Planungsgegebenheiten

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
2.8	Planungshinweiskarten zu Umweltrisiken etc./ integriertes Informationssystem	In Weiterentwicklung klassischer Planungshinweiskarten sind für Münster digitale Informationssysteme für Planungszwecke in Vorbereitung, sie sollen mit dem Planungstool für eine Klimagerechte Stadtentwicklung in Fortschreibung dieses Leitfadens entstehen bzw. beauftragt werden. Andere Kommunen in Deutschland arbeiten mit sog. Planungshinweiskarten, s. bspw. https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt19/umweltamt/stadtklima/pdf/planungshinweiskarte.pdf .	s. 2.7

III. Städtebaulicher Entwurf | Vorentwurf

Beschreibung

In Münster wird hoher Wert auf die städtebauliche Qualität gelegt, so dass in der Regel städtebauliche Wettbewerbe oder zumindest Mehrfachbeauftragungen erfolgen. Der städtebauliche Entwurf ist dabei auch der zentrale Zugang für die klimagerechte Gestaltung eines Neubauquartiers. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sollen von Beginn an – das bedeutet idealer Weise schon bei der Auswahl des betreuenden Planungsbüros, spätestens

aber im Auslobungstext – berücksichtigt werden. Auch bei den teilnehmenden Büros stellt sich die Frage nach entsprechenden Kompetenzen.

Zielgruppen

Stadtplanungsamt: Projektverantwortliche bei 61.3, wettbewerbsbetreuende Planungsbüros, sich bewerbende und schließlich ausführende Planungsbüros.

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
gemäß Grundlageninformationen/übergreifenden Konzepten			
3.0	Prozess/Wettbewerbsverfahren	Um die geeigneten Rahmenbedingungen für die Planung klimagerechter Quartiere zu schaffen, sollten die mit der Organisation des Wettbewerbs und mit der Auswahl der Entwürfe betrauten Büros und Preisrichter Expertise und Engagement im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung aufweisen. Bei den teilnehmenden Teams ist auf die interdisziplinäre Einbindung der besonders klimarelevanten Fachplanungen zu achten.	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> Das mit dem Wettbewerb betraute Büro hat Erfahrungen im Bereich klimagerechter Stadtentwicklung. Die Punkte dieses Kapitels sind in den Auslobungsunterlagen verankert. Unter den Preisrichtern befindet sich mindestens eine Person mit Expertise im Bereich klimagerechter Stadtentwicklung. Die Entwurfsteams sind interdisziplinär aus den Bereichen Stadtplanung Freiraumplanung, Entwässerungsplanung und Klima/Energie besetzt. <p>++</p> <ul style="list-style-type: none"> Das mit dem Wettbewerb betraute Büro hat Erfahrungen im Bereich KlimaQuartiere NRW oder ähnlicher Ansätze (z.B. KlimaModell-Quartiere HH).
3.1	Funktionale Nutzungsdurchmischung des Baugebiets	Klimagerechte Quartiere sind im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ keine homogenen Quartiere (z. B. reine Wohnquartiere), sondern Quartiere, in denen möglichst fußläufig verschiedene Bedarfe wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Erholung und Gemeinschaft gedeckt werden können. So wird das Verkehrsaufkommen und damit der CO ₂ -Ausstoß verringert.	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> Quartier weist in seinem städtebaulichen Kontext eine funktionale Nutzungsvielfalt auf.
3.2	Ausrichtung der Baukörper hinsichtlich Solarenergienutzung	Die Stellung der Baukörper und die Art der Dachflächen müssen so ausgerichtet sein, dass eine aktive Nutzung solarer Energien (Photovoltaik und Solarthermie) auf Dachflächen und ggf. Fassaden gewährleistet ist. Zu vermeiden ist eine Verschattung der Dachflächen. Hinweis: Passive Solarenergienutzung durch eine Ausrichtung der Hauptfassade Richtung Süden ist angesichts zunehmender Hitzeperioden sowie den hohen Anforderungen an die Gebäudedämmung nicht mehr entscheidend.	<p>!</p> <ul style="list-style-type: none"> Möglichst verschattungsfreie Einträge solarer Einstrahlung durch bauliche Zuordnungen (Bauhöhe und Bauabstände). <p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> Dazu kann eine Solarstudie durchgeführt werden.

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
3.3	Ausrichtung der Baukörper hinsichtlich Luftströmen	Um die Bildung von sommerlichen Hitzeinseln zu vermeiden, muss die Bebauung hinsichtlich der Lage in Kaltluftbahnen und Frischluftstrom ausgerichtet sein. Sperrriegel-Baukörper sind zu vermeiden. So kann nächtlicher Kaltluft aus Kaltluftentstehungsgebieten durch das Quartier fließen und den lokalen Luftaustausch fördern.	<p data-bbox="971 371 1002 405">+</p> <ul data-bbox="986 416 1418 745" style="list-style-type: none"> · Es wurden die lokalen klimatischen Verhältnisse berücksichtigt (bspw. anhand des KlimaAtlas NRW) oder ein lokales Klimagutachten angefertigt. · Die Baukörper sind mit einer offenen Bauweise in Strömungsrichtung ausgerichtet, so dass möglichst geringer Widerstand in der Luftleitbahn entsteht. · Die Baukörper und Bepflanzungen sind so ausgerichtet, dass möglichst eine Lenkung des Kaltluftstroms zur Versorgung weiterer Gebiete entsteht.
3.4	Flächensparendes Bauen	Die Flächen(neu)versiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen und Erschließungsanlagen sollte so gering wie möglich gehalten werden, um Aufheizungseffekte zu vermeiden und den Niederschlagsabfluss sowie die Regenwasserversickerung so ermöglichen. Die verkehrliche Erschließung wird flächensparend geplant.	<p data-bbox="971 801 1002 835">+</p> <ul data-bbox="986 846 1437 1211" style="list-style-type: none"> · Es werden keine freistehenden Einfamilienhäuser vorgesehen. · In neuen Wohngebieten werden zur Erreichung des städtischen Dichteziels (55 WE/ha) in der Regel Mehrfamilienhäuser und nur bei besonderen Lagen Reihen- oder Doppelhäuser geplant. · Der Anteil der versiegelten Flächen (überbaute, befestigte und unterbaute, insbesondere auch Tiefgaragen) wird auf ein Minimum reduziert. · Pkw-Stellplätze werden am Rand der Baufelder zusammengefasst. <p data-bbox="971 1245 1002 1279">++</p> <ul data-bbox="986 1290 1305 1312" style="list-style-type: none"> · Quartier wird „autofrei“ geplant.
3.5	Kompaktheit der Gebäude	Kompakte Baukörper (mit wenigen Vor- und Rücksprünge) minimieren den Heizwärmebedarf und auch den Materialaufwand: Je geringer die Größe der Oberfläche des einzelnen Objekts ist, desto weniger Wärme kann bei identischer Wärmedämmung durch den Transmissionswärmeverlust nach außen verloren gehen. Die Kompaktheit wird normalerweise anhand des A/V-Verhältnis geprüft (https://www.baunetzwissen.de/glossar/a/a-v-verhaeltnis-724354).	<p data-bbox="971 1346 1002 1379">+</p> <ul data-bbox="986 1391 1430 1671" style="list-style-type: none"> · Das A/V-Verhältnis ist in der Entwurfsdokumentation für alle Gebäudekomplexe zu bestimmen. · Wohngebäude sind überwiegend als kompakte mehrgeschossige Wohnanlagen oder Reihenhäuser geplant. · Freistehende Zweifamilienhäuser sind nicht oder kaum vorhanden. · Nichtwohngebäude sind als größere kompakte Gebäudekomplexe geplant.
3.6	Energieeffizienz der Gebäude (Gebäudeenergiestandard)	Ein hoher Gebäudeenergiestandard minimiert den Energiebedarf und schafft die geeigneten Voraussetzungen für den effizienten Einsatz erneuerbarer Energien. Über Grundstückskaufverträge und städtebauliche Verträge wird entsprechend der Vorlage V-0434-2021/2 der Standard KfW Effizienzhaus 40 festgelegt.	<p data-bbox="971 1727 1002 1760">!</p> <ul data-bbox="986 1771 1430 1816" style="list-style-type: none"> · Die Gebäude in den Entwürfen sind als KfW40-Gebäude geplant. <p data-bbox="971 1872 1002 1906">+</p> <ul data-bbox="986 1917 1430 2018" style="list-style-type: none"> · Die Gebäude oder ein überwiegender Anteil des Bauvolumens (z.B. nach Wohneinheiten) sind als Passiv- oder Plusenergiehäuser geplant.

III. Städtebaulicher Entwurf | Vorentwurf

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
3.7	Klimaangepasste Gestaltung von Fassaden und Flächen	<p>Die Gestaltung bebauter Flächen hat eine hohe Auswirkung auf das Mikroklima im Quartier: Im Hochsommer heizen sich Fassadenflächen und versiegelte Flächen stark auf. Helle Farbtöne, sowie Dach- und Fassadenbegrünung verringern die Außenraumtemperaturen und erhöhen den Komfort im Gebäude.</p>	<p>! Es ist eine Dachbegrünung gem. Vorlage V/0531/2020 vorzusehen.</p> <p>+ Die Gebäudefassaden werden in hellen Farbtönen gestaltet</p> <p>Es werden Fassadenelemente zur Verschattung (bspw. Vordächer, Balkone, Sonnensegel) geplant.</p> <p>++ Es sind Fassadenbegrünungen geplant.</p>
3.8	Energieversorgung/Energiekonzept	<p>Neubauquartiere sollen möglichst verbrennungsfrei und nicht mehr mit fossilen Energieträgern versorgt werden.</p> <p>Die Stromversorgung soll im größtmöglichen Umfang durch lokal erzeugten Strom erfolgen (siehe Solar-Standard).</p> <p>Die notwendige Wärmeversorgung sollte gem. der Vorlage zur klimagerechten Wärmeversorgung (V/0317/2022) entsprechend der folgenden Prioritäten umgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anschluss an das Fernwärmenetz ggf. in Kombination mit lokaler erneuerbarer Wärmeerzeugung 2. dezentrale Nahwärmeversorgung möglichst mit erneuerbaren Wärmeversorgungstechniken 3. private (erneuerbare) Selbstversorgung <p>Grundlage für die Energieversorgung durch erneuerbare Energien ist die Entwicklung eines umfassenden Energiekonzeptes, das überschlägig bereits in der Entwurfsphase anzulegen ist. Aus dem Energiekonzept sollen mindestens die folgenden Punkte hervorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse des Energiebedarfs des Quartiers – Gebäudeenergiestandard (baulicher Wärmeschutz, mindestens KfW 40) – Darlegung und Vergleich verschiedener Optionen der klimagerechten Energieversorgung – Empfehlung einer Option der Energieversorgung auf Basis von Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit 	<p>! Vorhabenträger Stadt: Die Stadtwerke/Stadtnetze Münster sind gem. V/0317/2022 von Beginn an in den Planungsprozess integriert.</p> <p>Vorhabenträger/Investor: Sofern Fernwärmeanschluss nicht möglich, ist der Vorhabenträger zur Beauftragung und Vorlage des Energiekonzeptes zur Auswahl einer geeigneten Art der Versorgung gem. der V/0317/2022 (in enger Kooperation mit den Stadtwerken/Stadtnetzen Münster) verpflichtet.</p> <p>+ Vorhabenträger Stadt: Die Stadtwerke/Stadtnetze Münster übernehmen die Ausarbeitung eines Energiekonzeptes bzw. die Auswahl einer geeigneten Art der Versorgung.</p> <p>++ Es wird eine Plusenergiesiedlung geplant (Das Quartier produziert bilanziell mehr erneuerbare Energie, als die Bewohner selbst verbrauchen).</p>

III. Städtebaulicher Entwurf | Vorentwurf

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN gemäß Grundlageninformationen/übergreifenden Konzepten
3.9	Energieversorgung/Vorhaltung von Flächen zur Energiegewinnung	Vorhalteflächen für Flächen der Gewinnung erneuerbarer Energien, Leitungen usw. sind zu planen. Eine integrierte Betrachtung mit anderen Flächennutzungen wie Erholung, Freiraum, Grün oder auch Pkw-Stellplätzen ist sinnvoll.	<ul style="list-style-type: none">! Flächen zur Realisierung des angedachten Energiekonzeptes (siehe 3.4) sind im Entwurf eingeplant (z.B. Flächen für Geothermie)+ Es wurden integrierte Lösungen, z.B. im Zusammenhang mit der Grünflächen- oder Mobilitätsplanung (wie Solarmodule über Sammelstellplätzen) berücksichtigt.
3.10	Solarenergienutzung/ Solarstandard	Das größte Potential für die Solarenergie liegt in der Nutzung der Dachflächen. Im Neubau und bei Dachsanierungen muss Solarthermie und Photovoltaik daher von Beginn an Bestandteil der Planung sein. Generell wird in Bebauungsplänen eine Solarpflicht festgesetzt (V-0319-2022) Weitere Verpflichtungen erfolgen über die Grundstückskaufverträge und städtebauliche Verträge (Vorlage V-0434-2021/2).	<ul style="list-style-type: none">! Auf oder an Wohngebäuden ist Photovoltaik im Umfang von 1 kW peak je WE vorgesehen.! Auf oder an Nichtwohngebäuden sind Solaranlagen auf einer Fläche von 50% der Grundfläche (bebaute Fläche) vorgesehen, die durch Solarthermie ersetzt bzw. ergänzt werden kann.
3.11	CO₂-arme Bauweisen/ Reduktion „grauer Energie“	Bei einem Neubau macht die sog. „graue Energie“ etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. „Graue Energie“ ist die Energie, welche durch die Produktion von Baustoffen entsteht. Daher sollte möglichst wenig neu gebaut werden, sondern vor allem vorhandene Baukörper durch Umbau/ Sanierung genutzt werden. Im Neubau kann graue Energie reduziert werden, indem nachwachsende, CO ₂ -arme und recycelte Baustoffe für den Bau genutzt werden und die Recyclebarkeit oder Umnutzbarkeit der Neubauten (z. B. durch flexible Bauweisen) in der Zukunft mitgedacht wird.	<ul style="list-style-type: none">+ Bestandsgebäude werden wo möglich erhalten und in die Planung integriert (Umnutzung statt Abriss).+ Auf Tiefgaragen wird soweit möglich verzichtet, damit wird auch die Versiegelung reduziert+ Möglichkeiten der Reduzierung der im Bauprozess (Gebäude und Verkehrsanlagen) verwendeten „grauen Energie“ wurden geprüft.+ Sparsame Verwendung CO₂-intensiver Baumaterialien (z. B. Stahl, Beton) und Baukörper.++ Entwurfsteams konzipieren im Rahmen des Gesamtkonzeptes Gebäude ressourcensparend, z. B. sind Maßnahmen zur Reduzierung der Grauen Energie im Bauprozess eingeplant z. B.<ul style="list-style-type: none">– nachwachsende/ökologische Baustoffe– recycelte Baustoffe– recyclingfähiger Baustoffe– flexibler Bauweisen

III. Städtebaulicher Entwurf | Vorentwurf

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
3.12	Klimagerechte Mobilität	<p>Ein klimagerechtes Quartier erfordert klimagerechte Mobilitätsangebote. Klimagerechte Mobilität bedeutet eine verkehrliche Erschließung des Quartiers, die autofrei oder stark autoreduziert, innovativ, barrierefrei und zukunftsgerichtet ist.</p> <p>Grundlage für klimagerechte Mobilitätsangebote im Quartier ist ein nachhaltiges Mobilitätskonzept. In größeren Gebieten kann hierzu auch die Schaffung eines zentralen Mobility Hubs sinnvoll sein. Ein zentrales Ziel eines Mobility Hubs ist es, das Umsteigen zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln zu optimieren. Kurze Wege und geringe Wartezeiten sollen die Akzeptanz des ÖPNV und des Radverkehrs erhöhen. Daneben werden dort auch Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Verleihstationen für Autos und Fahrräder angeboten. Attraktive Car-Sharing-Angebote reduzieren den Auto-Besatz und die Gesamt-Anzahl der genutzten Pkw (Vermeidung von Bequemlichkeitsfahrten).</p>	<p>! Das Quartier ist gut an den ÖPNV und das Radnetz angebunden, s. Flächenmanagement</p> <p>+ Der Entwurf trifft Aussagen zum sicheren und komfortablen Fahrrad-Parken.</p> <p>+ Es wird ein Mobilitätskonzept erstellt.</p> <p>+ Bei größeren Quartieren: Es ist ein Mobility-Hub geplant.</p> <p>+ Das Quartier ist autoreduziert geplant.</p> <p>+ Möglichkeiten zur Reduzierung des Stellplatzschlüssels werden geprüft und ausgeschöpft</p> <p>+ Für den ruhenden MIV-Verkehr sind (de) zentrale Sammelstellplätze ausgewiesen, das Parken direkt am Haus ist der Ausnahmefall.</p> <p>+ Lademöglichkeiten für E-Autos sind eingeplant: Übererfüllen der Anforderungen an eine Ladeinfrastruktur nach GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz).</p> <p>+ Es sind Flächen für klimagerechte Mobilitätsangebote ausgewiesen (z.B. Radverkehrsanlagen, Radabstellanlagen, Mobilstationen, Ladestationen, Sharing-Angebote, ggf. Mikrodepots).</p> <p>++ Das Quartier oder Teile des Quartiers sind autofrei geplant.</p> <p>+ Es werden innovative Konzepte, wie z. B. Quartiersgaragen umgesetzt.</p>
3.13	Klimaangepasstes Grün-/Freiraumkonzept	<p>Ein klimaangepasstes Grünraumkonzept stellt vielseitig nutzbare, differenzierte und qualitativ hochwertige Grün- und Freiflächen im Sinne einer Verbesserung des Mikroklimas sicher, z. B. durch Beschattung Minimierung der versiegelten Bereiche und die Schaffung von Verdunstungsflächen (Wasserflächen).</p>	<p>+ Es ist ein Grünraum- Freiraumkonzept vorhanden.</p> <p>+ Es sind vernetzte Grün- und Wegeverbindungen geplant.</p> <p>+ Vorhandene Landschaftselemente (Gehölzbestände, Hecken etc.) sind in ausreichend groß bemessene öffentliche Grünflächen bzw. in Freiflächen integriert.</p> <p>+ Es sind – auch temporäre – Wasserflächen zur Schaffung von Verdunstungsräumen geplant.</p>

III. Städtebaulicher Entwurf | Vorentwurf

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN gemäß Grundlageninformationen/übergreifenden Konzepten
3.14	Wassersensible Stadtentwicklung und Überflutungsschutz	Eine wassersensible Stadtentwicklung ist notwendig zur Schaffung einer Resilienz des Quartiers gegenüber Starkregenereignissen. Sie berücksichtigt den natürlichen Wasserhaushalt und den Überflutungsschutz und sorgt dafür, dass Niederschläge möglichst sofort im Gebiet versickern.	<ul style="list-style-type: none">• Dach- und Fassadenbegrünung mit Regenwasserretention sind geplant.• Es wird ein Entwässerungskonzept angelegt: Maßnahmen der ortsnahen Retention und Versickerung wie bspw. offene begrünte Entwässerungsmulden zur langsamen Regenwasser-Ableitung sind geplant.• Gestalterische und technische Elemente zur Erhöhung der Verdunstung sind geplant.• Die Starkregengefahrenkarte wurde zur Klimawandelanpassung in die Planung mit einbezogen.• Es sind Möglichkeiten zur Regenwassernutzung durch Bürger geplant.• Der bauliche Überflutungsschutz am Objekt wurde berücksichtigt.• Es sind multifunktionale Flächen und Notwasserwege vorgesehen. <ul style="list-style-type: none">• Es sind Möglichkeiten zur Regenwassernutzung durch Bürger geplant.
3.15	Baumbestand und Baumstandorte	Bäume leisten aufgrund ihrer Verdunstungsleistung und ihrer Beschattungsfunktion einen wichtigen Beitrag zur Hitzeresilienz des Quartiers. Diese Funktion erhöht sich stark mit dem Alter des Baumes, weshalb der Erhalt von Bäumen, insbesondere Großbäumen, wichtig ist.	<ul style="list-style-type: none">• Der Baumbestand wird überwiegend erhalten.• Für Bäume, die im Zuge der Neubebauung nicht erhalten werden können, sind adäquate Ersatzpflanzungen vorgesehen.• Es sind ausreichend bemessene Baumstandorte gemäß städtischer „Richtlinie zur Planung und Ausführung von Baum- und Strauchpflanzungen im Verkehrsgrün“ vorgesehen.• Dabei werden klimawandelresiliente und standortangepasste Baumarten verwendet.• Es sind Pflanzungen von großkronigen Bäumen in durchgängigen Grünstreifen vorgesehen.
3.16	Schutzabstände zwischen Wald und größeren Baumbeständen gegenüber Gebäuden	Eine effektive Vorsorgemaßnahme durch umstürzende Bäume bei Sturmlagen besteht in der Einhaltung von Schutzabständen zwischen Wald- und Forstflächen oder größeren Baumbeständen gegenüber Gebäuden sowie empfindlichen Nutzungen.	<ul style="list-style-type: none">• Regelabstand zu Waldflächen von möglichst 35 m ist eingehalten.

IV. Städtebauliche Verträge

Beschreibung

Ein effektives Instrument zur Umsetzung klimagerechter Planung stellen städtebauliche Verträge dar. Auf diesem Weg lassen sich weitergehende Regelungen treffen als dies allein nach § 9 BauGB durch einen Bebauungsplan möglich ist. I. d. R. werden zu Prozessbeginn zunächst eine Rahmenvereinbarung im Sinne eines Memorandum of Understanding getroffen. Diese Form eines Städtebaulichen Vertrags enthält die bei Beginn des Planungsprozesses gültigen Anforderungen und Regelungen seitens der Stadt Münster. Der endgültige städtebauliche Vertrag ist im Vorfeld des Satzungsbeschlusses zu gestalten und zu verhandeln. Die Kategorien spiegeln die relevanten Aspekte

der Entwurfsplanung (Kap. 3) wider. Es ist im Einzelnen zu entscheiden, welche Aspekte vertraglich und welche per Bebauungsplan-Satzung festzulegen sind. Es ist sicherzustellen, dass möglichst weitgehend öffentliche Transparenz hergestellt wird und vertragliche Regelungen auch bei Eigentumsübergängen Geltung behalten.

Zielgruppen

Stadtplanungsamt: Verantwortliche für die Erstellung von Rahmenvereinbarungen und Städtebaulichen Verträgen (61.3)

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN für städtebauliche Verträge
4.1	Ausrichtung der Baukörper hinsichtlich Luftströmen/Klimaanalysen	Um die Bildung von sommerlichen Hitzeinseln zu vermeiden, muss die Bebauung hinsichtlich der Lage in Kaltluftbahnen und Frischluftstrom ausgerichtet sein. So kann nächtliche Kaltluft aus Kaltluftentstehungsgebieten durch das Quartier fließen und den lokalen Luftaustausch fördern. Grundlage für eine solche Planung sind Klimadaten/Klimaanalysen.	 <ul style="list-style-type: none">· Es werden, soweit erforderlich, in der Rahmenvereinbarung lokale Klimaanalysen (Ist Zustand und Modellierung) für das Plangebiet zur Verdeutlichung abwägungsrechtlicher Belange eingefordert.
4.2	Energieeffizienz der Gebäude (Gebäudeenergiestandard)	Für städtische Grundstücke wird entsprechend der Vorlage V-0434-2021/2 der Standard BEG-Effizienzhaus 40 festgelegt. Diese Regelung wird auch in alle neuen städtebaulichen Verträge übernommen.	 <ul style="list-style-type: none">· Der KfW-40-Standard wird in allen städtebaulichen Verträgen festgesetzt.
4.3	Klimaangepasste Gestaltung von Fassaden und Flächen	Die Gestaltung bebauter Flächen hat eine hohe Auswirkung auf das Mikroklima im Quartier: Im Hochsommer heizen sich Fassadenflächen und versiegelte Flächen stark auf. Helle Farbtöne, sowie Dach- und Fassadenbegrünung verringern die Außenraumtemperaturen und erhöhen den Komfort im Gebäude.	 <ul style="list-style-type: none">· Es werden, soweit erforderlich, Vereinbarungen über eine klimagerechte Fassadengestaltung in städtebaulichen Verträgen geschlossen.

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN für städtebauliche Verträge
4.4	Energieversorgung/ Energiekonzept (Wärme, Kälte, Strom)	<p>Neubauquartiere sollen möglichst verbrennungsfrei und nicht mehr mit fossilen Energieträgern versorgt werden. Die Stromversorgung soll im größtmöglichen Umfang durch lokal erzeugten Strom erfolgen (siehe PV-Standard). Die notwendige Wärmeversorgung sollte gem. der Vorlage zur klimagerechten Wärmeversorgung (V/0317/2022) entsprechend der folgenden Prioritäten umgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anschluss an das Fernwärmenetz ggf. in Kombination mit lokaler erneuerbarer Wärmeerzeugung 2. dezentrale Nahwärmeversorgung möglichst mit erneuerbaren Wärmeversorgungstechniken 3. private (erneuerbare) Selbstversorgung <p>Grundlage für die Energieversorgung durch erneuerbare Energien ist die Entwicklung eines umfassenden Energiekonzeptes. Aus dem Energiekonzept sollen mindestens die folgenden Punkte hervorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse des Energiebedarfs des Quartiers – Gebäudeenergiestandard (baulicher Wärmeschutz, mindestens KfW 40) – Darlegung und Vergleich verschiedener Optionen der klimagerechten Energieversorgung – Empfehlung einer Option der Energieversorgung auf Basis von Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit 	<p>⚠</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sofern ein Anschluss des Gebiets an die Fernwärme nicht möglich ist, wird der Vorhabenträger/Investor in der Rahmenvereinbarung zur Beauftragung und Vorlage des Energiekonzeptes zur Auswahl einer geeigneten Art der Versorgung gem. der V/0317/2022 (in enger Kooperation mit den Stadtwerken) verpflichtet. <p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Soweit möglich, vertragliche Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs bei zentraler Wärmeversorgung. · Es werden, sofern erforderlich, Vereinbarungen über klimagerechte Kühltechniken mit Investoren/Einzelerwerberinnen und -erwerbern getroffen (Vermeidung von Klimaanlage).
4.5	Solarenergienutzung/ Solarstandard	<p>Entsprechend der Vorlage V-0434-2021/2 wird die Pflicht zur Installation von Solaranlagen festgelegt: Auf oder an Wohngebäuden Photovoltaik im Umfang von 1 kWp pro Wohneinheit, auf oder an Nichtwohngebäuden Solaranlagen auf einer Fläche von mindestens 50% der Grundfläche (bebaute Fläche).</p>	<p>⚠</p> <ul style="list-style-type: none"> · Der Solarstandard wird in allen städtebaulichen Verträgen festgesetzt.

IV. Städtebauliche Verträge

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN für städtebauliche Verträge
4.6	Mobilität	<p>Ein klimagerechtes Quartier erfordert klimagerechte Mobilitätsangebote. Klimagerechte Mobilität bedeutet eine verkehrliche Erschließung des Quartiers, die autofrei oder stark autoreduziert reduziert, innovativ, barrierefrei und zukunftsgerichtet ist.</p> <p>Grundlage für klimagerechte Mobilitätsangebote im Quartier sind nachhaltiges Mobilitätskonzepte erhalten. In größeren Gebieten kann hierzu auch die Schaffung eines zentralen Mobility Hubs sinnvoll sein. Ein zentrales Ziel eines Mobility Hubs ist es, das Umsteigen zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln zu optimieren.</p> <p>Kurze Wege und geringe Wartezeiten sollen die Akzeptanz des ÖPNV und des Radverkehrs erhöhen. Daneben werden dort auch Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Verleihstationen für Autos und Fahrräder angeboten.</p>	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es werden Vorgaben zur Mobilität festgeschrieben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Es wird ein Mobilitätskonzept erstellt – bei größeren Quartieren: Es wird ein Mobility-Hub installiert – das Quartier wird autoreduziert realisiert – für den ruhenden MIV-Verkehr sind zentrale Flächen ausgewiesen, das Parken direkt am Haus ist minimiert – Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge werden eingeplant – Es werden Flächen für klimagerechte Mobilitätsangebote gesichert <p>++</p> <ul style="list-style-type: none"> · Das Quartier oder Teile des Quartiers werden autofrei geplant. · Es werden innovative Konzepte, wie z. B. Quartiersgaragen umgesetzt.
4.7	Baumbestand und Baumstandorte	<p>Ziel sollte der Erhalt von möglichst vielen Bäumen, insbesondere Großbäumen, sein. Auf Grund ihrer Verdunstungsleistung und ihrer Beschattungsfunktion besitzen sie bei Hitzeperioden eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Für Bäume, die im Zuge der Neubebauung nicht erhalten werden können, sollten möglichst (viele) Ersatzpflanzungen vorgesehen werden. Im Straßenraum sind ausreichend bemessene Baumstandorte gemäß städtischer „Richtlinie zur Planung und Ausführung von Baum- und Strauchpflanzungen im Verkehrsgrün“ sicherzustellen.</p> <p>An Haupteinfahrungsstraßen ist die Pflanzung von großkronigen Bäumen in durchgängigen Grünstreifen zu ermöglichen. Diese können auch als Retentionsraum bei Starkregenereignissen fungieren. Im Rahmen der Straßenentwässerung sind grundsätzlich Modelle zur Bewässerung der Baumscheiben mit Niederschlagswasser in Betracht zu ziehen.</p>	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es werden, sofern erforderlich, frühzeitig Vereinbarungen über Erhalt und Pflanzung von Bäumen geschlossen. · Bauträger verpflichten sich zum Schutz von bestehenden Bäumen vor Schäden während der Bauzeit (z. B. Verdichtung/Wurzelschäden, etc.) gemäß DIN-Norm 18920.

V. Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplanung

Beschreibung

Dem Plangeber von Bebauungsplänen stellt § 9 Abs. 1 BauGB eine ganze Reihe von Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen sowohl Klimaschutz als auch Klimaanpassung adressiert werden können. §1a Abs. 5 BauGB sieht explizit vor, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Die Phase der verbindlichen Bau-

leitplanung bietet die gute Gelegenheit einer Prüfung und planerischen Sicherung der Funktionalität und Vollständigkeit der städtebaulichen und Freiraumplanung.

Zielgruppen

Stadtplanungsamt: Verantwortliche und Ausführende in der Aufstellung von Bebauungsplänen (Abteilung 61.3, ggf. Vorhabenträger und beauftragte Planungsbüros).

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/FESTSETZUNGEN
5.1	Funktionale Nutzungsdurchmischung des Baugebiets	Klimagerechte Quartiere sind im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ keine homogenen Quartiere (z. B. reine Wohnquartiere), sondern Quartiere, in denen möglichst fußläufig verschiedene Bedarfe wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Erholung und Gemeinschaft gedeckt werden können. So wird das Verkehrsaufkommen und damit der CO ₂ -Ausstoß verringert.	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · In Quartieren mit entsprechender Größe und Eigenständigkeit sollten verschiedene Nutzungsformen zulässig sein. · Bspw. kann für zentrale Quartiersbereiche die Festsetzung von Urbanen Gebieten nach § 6a oder von Mischgebieten nach § 6 BauNVO erfolgen. · Es können Gemeinbedarfsflächen gem. § 9 (1) 5. BauGB festgesetzt werden.
5.2	Ausrichtung der Baukörper hinsichtlich Solarenergienutzung	Die Baukörper müssen so ausgerichtet sein, dass eine aktive Nutzung solarer Energien (Photovoltaik und Solarthermie) auf Dachflächen und ggf. Fassaden gewährleistet ist. Eine Verschattung der Dachflächen ist zu vermeiden. Passive Solarenergienutzung durch eine Ausrichtung der Hauptfassade Richtung Süden ist angesichts zunehmender Hitzeperioden sowie den hohen Anforderungen an die Gebäudedämmung nicht mehr entscheidend.	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Festsetzung der Baugrenzen und/oder auch der Firstrichtungen ermöglicht die aktive und passive Solarenergienutzung. · Verschattungen der Dachflächen werden soweit möglich vermieden.
5.3	Ausrichtung der Baukörper hinsichtlich Luftströmen	Die Baukörper sollten hinsichtlich der Lage in Kaltluftbahnen mit einer offenen Bauweise in Strömungsrichtung ausgerichtet sein. Dies sichert die Versorgung von Wohngebieten mit nächtlicher Kaltluft aus Kaltluftentstehungsgebieten und fördert den lokalen Luftaustausch. Dies dient dem Erhalt und der Stärkung einer guten bioklimatischen Situation in den Siedlungsräumen während windschwachen Sommernächten.	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Baukörper sind so ausgerichtet und ggf. Bauhöhen so begrenzt, dass Baukörper die Kaltluftbahnen möglichst wenig beeinträchtigen.

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
5.4	Flächensparendes Bauen	Die Flächen(neu)versiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen und Erschließungsanlagen sollte so gering wie möglich gehalten werden, um Aufheizungseffekte zu vermeiden und den Niederschlagsabfluss sowie die Regenwasserversickerung so ermöglichen. Die verkehrliche Erschließung wird flächensparend geplant.	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · In neuen Wohngebieten werden zur Erreichung der städtischen Dichteziele (s. Kap. 1) in der Regel Mehrfamilienhäuser und nur bei besonderen Lagen Reihen, Doppel- oder Einfamilienhäuser geplant. · Baugrenzen und Bauhöhen (Mindestwerte) werden so festgesetzt, dass in ihnen kompakte Maße möglich und flächenintensive Einfamilienhäuser ausgeschlossen werden. · Der Anteil der versiegelten Flächen (überbaute, befestigte und unterbaute) wird auf ein Minimum reduziert und im B-Plan über die GRZ gesteuert.
5.5	Kompaktheit der Baukörper	Die Baukörper sollen möglichst kompakt (mit wenigen Vor- und Rücksprüngen) gestaltet sein um den Heizwärmebedarf zu minimieren: Je geringer die Größe der Oberfläche des einzelnen Objekts ist, desto weniger Wärme kann bei identischer Wärmedämmung durch den Transmissionswärmeverlust nach außen verloren gehen. Darüber hinaus sind die Planungsvoraussetzungen für größere, möglichst kubische Einheiten günstiger als für vielgliedrige Einzelobjekte. Hierdurch sinkt i .d. R. auch der Flächenverbrauch und der Versiegelungsgrad.	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Aus Klimagesichtspunkten ist anzustreben, möglichst wenige und kompakte Gebäudeensembles mit einer großen Zahl von Wohneinheiten zu erreichen. Dies lässt sich wie folgt abbilden: <ul style="list-style-type: none"> – Zeichnerische Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ). – Kubatur und Bauvolumen können neben der Geschossflächenzahl (GFZ) auch über die Zahl der Vollgeschosse und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen gesteuert werden.
5.6	Klimaangepasste Gestaltung von Fassaden und Flächen	<p>Im Hochsommer heizen sich die Fassadenflächen und versiegelte Flächen stark auf. Helle Farben reflektieren das Sonnenlicht stärker und heizen sich demnach nicht so stark auf wie dunklere Farbtöne. Wasserdurchlässige und im besten Fall begrünte/ bepflanzte Flächen ermöglichen Versickerung und Verdunstung und regulieren so das Kleinklima im Gebäudeumfeld.</p> <p>Auch eine Dach- und Fassadenbegrünung kann zur Verminderung der Außentemperaturen an heißen Tagen beitragen, hat einen ökologischen Mehrwert und bietet Gestaltungsmöglichkeiten. Die Verringerung von Außenraumtemperaturen führt auch zu niedrigeren Innenraumtemperaturen (Luftaustausch).</p>	<p>!</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es ist eine Begrünungspflicht der Vorgärten festgesetzt. · Schottergärten werden ausgeschlossen. · Es ist eine Dachbegrünung für flache und flachgeneigte Dächer festgesetzt. <p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es wird die wasserdurchlässige Ausführung von Wegen und gering genutzten Erschließungsflächen sowie Stellplätzen festgesetzt. · Es wird eine Fassadenbegrünung festgesetzt, wo dies geboten ist. · Die Gebäudefassaden sind in hellen Farbtönen gestaltet. · Es sind Gestaltungselemente zur Verschattung (bspw. Vordächer, Balkone, Sonnensegel) zulässig. <p>++</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es sind Fassadenbegrünungen festgesetzt.

V. Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplanung

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
5.7	Energieversorgung/ Energiekonzept	<p>Grundlage für die Energieversorgung durch erneuerbare Energien ist die Entwicklung eines umfassenden Energiekonzeptes. Aus dem Energiekonzept sollen mindestens die folgenden Punkte hervorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse des Energiebedarfs des Quartiers – Gebäudeenergiestandard (baulicher Wärmeschutz, mindestens KfW 40) – Darlegung und Vergleich verschiedener Optionen der klimagerechten Energieversorgung – Empfehlung einer Option der Energieversorgung auf Basis von Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit 	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Neubauquartiere sollen möglichst verbrennungsfrei und nicht mehr mit fossilen Energieträgern versorgt werden. · Die Stromversorgung soll im größtmöglichen Umfang durch lokal erzeugten Strom erfolgen (siehe PV-Standard). · Die notwendige Wärmeversorgung soll gem. der Vorlage zur klimagerechten Wärmeversorgung (V/0317/2022) entsprechend der folgenden Prioritäten umgesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> 1. Anschluss an das Fernwärmenetz ggf. in Kombination mit lokaler erneuerbarer Wärmeerzeugung 2. dezentrale Nahwärmeversorgung möglichst mit erneuerbaren Wärmeversorgungstechniken 3. private (erneuerbare) Selbstversorgung · Die Verwendung fossiler Brennstoffe im Plangebiet für die Wärme- und Warmwasserversorgung wird im Bebauungsplan ausgeschlossen. Der Ausschluss kann dabei (positiv) durch § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB oder (negativ) durch ein Verbrennungsverbot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB festgesetzt werden.
5.8	Energieversorgung/Vorhaltung von Flächen zur Energiegewinnung	<p>Vorhalteflächen für Flächen der Gewinnung erneuerbarer Energien, Leitungen usw. sind zu planen. Eine integrierte Betrachtung mit anderen Flächennutzungen wie Erholung, Freiraum, Grün ist sinnvoll.</p>	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es werden gegebenenfalls Versorgungsflächen zur Realisierung des angedachten Energiekonzeptes (siehe 3.3) festgesetzt, Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinbedarfsfläche: Grünfläche in Kombination mit Erdwärme-Sonden – Energiezentrale für Erdwärmeverteilung
5.9	Solarenergienutzung/ Solarstandard	<p>Für Neubauquartiere wird entsprechend der Vorlage V/0319/2022 die Pflicht zur Installation von Solaranlagen festgelegt: Auf oder an Wohngebäuden Photovoltaik im Umfang von 1 kWp pro Wohneinheit, auf oder an Nichtwohngebäuden Solaranlagen auf einer Fläche von 50% der Grundfläche (bebaute Fläche).</p>	<p>!</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Solarpflicht ist im Bebauungsplan festgesetzt.

V. Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplanung

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
5.10	Klimagerechte Mobilität	Die verkehrliche Erschließung des Quartiers muss autoreduziert, innovativ und zukunftsgerichtet erfolgen. Die Herstellung klimagerechter Mobilitätsangebote stellt einen zentralen Baustein zu Erreichung der Klimaziele dar.	<p data-bbox="975 315 1002 338">+</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1002 353 1433 539">· Es werden Festsetzungen von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung genutzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) (z. B. Verkehrsberuhigter Bereich, Öffentliche Parkierungsfläche, Fußweg, Fahrradabstellanlage, Bushaltestelle). So werden klimagerechte Mobilitätsangebote festgesetzt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1023 551 1394 600">– Ausweisung von zentralen Flächen für ruhenden MIV wie Quartiersgaragen <li data-bbox="1023 611 1353 633">– Ausschluss des Parkens am Haus <li data-bbox="1023 645 1414 719">– Allg. Ausschluss von Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen der Privatgrundstücke <li data-bbox="1023 730 1426 857">– Ausweisung von Flächen für klimagerechte Mobilitätsangebote: Radverkehrs- und Rollerabstellanlagen, Mobilstationen, Ladestationen, Sharing-Angebote, ggf. Mikrodepots <li data-bbox="1023 869 1394 918">– Barrierefreie abkürzende Fußwegeverbindungen <li data-bbox="1023 929 1406 981">– Radverkehrsangebot (Radwege und Radabstellanlagen)
5.11	Bepflanzung, Freiraumschutz	<p data-bbox="475 1055 938 1106">Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des vorliegenden Grünkonzepts erstellt.</p> <p data-bbox="475 1133 938 1211">Vorhandene Bäume werden soweit möglich geschützt, Pflanzgebote für Bäume werden festgesetzt.</p> <p data-bbox="475 1238 938 1368">Flache und flachgeneigte Dächer müssen begrünt werden (siehe Vorlage V/0531/2020.) Vorgärten müssen begrünt werden (Verbot von Schottergärten, siehe Vorlage V/0531/2020) Evtl. auch Forderung von Fassadenbegrünung.</p>	<p data-bbox="975 1055 1002 1077">!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1002 1093 1433 1144">· Flache und flachgeneigte Dächer müssen begrünt werden. <li data-bbox="1002 1155 1433 1207">· Vorgärten müssen begrünt werden (keine „Schottergärten“ zulässig) (s. auch 5.6). <p data-bbox="975 1238 1002 1261">+</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1002 1276 1433 1384">· Bei der Festsetzung von Pflanzlisten wird auf klimaangepasste, jedoch möglichst heimische Pflanzenarten geachtet, die in ihrer Bandbreite zur Artenvielfalt beitragen können. <li data-bbox="1002 1395 1433 1552">· Es wird ein qualifiziertes Entwässerungskonzept gesichert: Die Lage der Grünflächen ermöglicht, dass Oberflächenwasser dort hingeleitet und ohne Schäden versickert werden kann (Verknüpfung der Grün-Blauen Infrastrukturen). <li data-bbox="1002 1563 1433 1641">· Fassaden werden begrünt bzw. es wird die Möglichkeit für eine Begrünung geschaffen (s. 5.6). <li data-bbox="1002 1653 1433 1760">· Straßen, Gehwege und öffentliche Plätze werden auf Basis eines Freiraumkonzeptes durch Sträucher und/oder Bäume begrünt, es erfolgt keine Beschränkung auf private Flächen. <li data-bbox="1002 1771 1433 1823">· Mindestzahl zu pflanzender Bäume entlang von Straßen und auf Stellplatzanlagen. <li data-bbox="1002 1834 1433 1863">· Einfriedung mit Hecken festsetzen. <li data-bbox="1002 1874 1433 1957">· Es ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erstellen, die einen Vollaussgleich ermöglicht mit Maßnahmen, die die Klimaschutz-Ziele unterstützen.

V. Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplanung

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
5.12	Wassersensible Stadtentwicklung und Überflutungsschutz	<p>Eine wassersensible Stadtentwicklung berücksichtigt den natürlichen Wasserhaushalt und den Überflutungsschutz.</p> <p>Niederschläge sind nach Möglichkeit im Baugebiet zu belassen. Öffentliche und private Grünflächen sind hierfür ebenso zu berücksichtigen wie Verkehrsflächen (Verknüpfung der blau grünen Infrastruktur). Anfallende Abflüsse sind zu diesem Zweck durch Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung zu minimieren. Dach- und Fassadenbegrünung sind hierfür ein wichtiges Element.</p> <p>Es ist zu prüfen ob eine private Regenwassernutzung oder Rückhaltung sinnvoll und umsetzbar ist. Im Falle von herausragenden Starkregenereignissen (ab einer Jährlichkeit von >30 Jahre) sind mögliche Retentionsräume bzw. multifunktionale Flächen sowie Notwasserwege sicherzustellen, die das schadhlose Abfließen ermöglichen. Entsprechende öffentliche und private Freiräume müssen hierfür verfügbar sein.</p>	<p>!</p> <ul style="list-style-type: none"> · Durch die Dachbegrünung wird Niederschlagswasser aufgenommen und zurückgehalten. <p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bei Lage im faktischen Überschwemmungsbe- reich (s. 1.10 und 2.8) weitere Festsetzungen notwendig: Bauliche Anlagen dürfen auf der als „Überschwemmungsgebiet“ dargestellten Fläche nur dann errichtet werden, wenn im Vorfeld der Baumaßnahme der verlorengehen- de Rückhalteraum auf der als Retentionsmul- de ausgewiesenen Fläche ausgeglichen wird. · Wege, Plätze und Stellflächen sind, außerhalb von Bereichen wo Schadstoffkontaminationen zu erwarten sind, so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlags- wasser dort weitestgehend versickern kann · Es wird ein qualifiziertes Entwässerungs- konzept abgebildet: Notwasserwege und Retentionsräume minimieren Schäden bei Starkregen- und Hochwasserereignissen. · Die Starkregengefahrenkarte wurde in die Planung mit einbezogen. · Die Versiegelung des Gebietes wird auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert, Flächen werden soweit möglich mit wasser- durchlässigen Materialien gestaltet (Rasen- gittersteine). <p>++</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es werden Trinkwasserbrunnen für die Allge- meinheit angeboten · Das Oberflächenwasser wird in Baumschei- ben, Begleitgrün oder Parkanlagen versickert und dient gleichzeitig der Bewässerung. · Die dezentrale Versickerung auf öffentlichen und/oder privaten Flächen wird festgesetzt.
5.13	Baumbestand und Baum- standorte	<p>Ziel sollte der Erhalt von möglichst vielen Bäumen, insbesondere Großbäumen, sein. Auf Grund ihrer Verdunstungsleistung und ihrer Beschattungs- funktion besitzen sie bei Hitzeperioden eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Für Bäume, die im Zuge der Neubebauung nicht erhalten werden können, sollten möglichst viele Ersatzpflanzungen vorgesehen werden. Im Straßen- raum sind ausreichend bemessene Baumstandorte gemäß städtischer „Richtlinie zur Planung und Ausführung von Baum- und Strauchpflanzungen im Verkehrsgrün“ sicherzustellen.</p> <p>An Haupteinfahrtsstraßen ist die Pflanzung von großkronigen Bäumen in durchgängigen Grünstreifen zu ermöglichen. Diese können auch als Retentionsraum bei Starkregenereignissen fungieren. Im Rahmen der Straßenentwässerung sind grundsätzlich Modelle zur Bewässerung der Baumscheiben mit Niederschlagswasser in Be- tracht zu ziehen.</p>	<p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> · Der gemäß fachlicher Bewertung und Städte- bau/Freiraumkonzept zu erhaltende Baum- bestand wird nicht nur nachrichtlich über- nommen, sondern mittels Erhaltungsgebot geschützt. · Für Bäume, die im Zuge der Neubebauung nicht erhalten werden können, sind adäquate Ersatzpflanzungen vorgesehen. · Es sind ausreichend bemessene Baumstand- orte gemäß städtischer „Richtlinie zur Planung und Ausführung von Baum- und Strauchpflan- zungen im Verkehrsgrün“ vorgesehen. · Es sind Pflanzung von großkronigen Bäumen in durchgängigen Grünstreifen vorgesehen.

V. Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplanung

NR.	THEMA	ERLÄUTERUNG/BEDEUTUNG	PRÜFKRITERIEN/ANFORDERUNGEN/ FESTSETZUNGEN
5.14	Schutzabstände zwischen Wald und größeren Baumbeständen gegenüber Gebäuden	Eine effektive Vorsorgemaßnahme durch umstürzende Bäume bei Sturmlagen besteht in der Einhaltung von Schutzabständen zwischen Wald- und Forstflächen oder größeren Baumbeständen gegenüber Gebäuden sowie empfindlichen Nutzungen. Geplante Gebäude sollen einen Regelabstand zu Waldflächen von 35 m aufweisen.	 · Sinnvoller Regelabstand zu Waldflächen von 35 m wird zeichnerisch eingehalten.

Quellen/weitere Lesetipps

Quellen/weitere Lesetipps

- Deutscher Städte- und Gemeinde-Bund (DStGB) (2022):
Klimaschutz und Klimaanpassung in der kommunalen Planung. Ein Leitfaden für die Praxis, online unter:
<https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-169-klimaschutz-klimaanpassung/>
- NRW.Energy4Climate GmbH (2022):
KlimaQuartier.NRW Planungsleitfaden, online unter:
https://www.energy4climate.nrw/fileadmin/Waerme_Gebaeude/planungsleitfaden_klimaquartier-nrw-cr-nrwenergy4climate.pdf
- Stadt Münster. Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (o.J. a):
Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft, online unter:
<https://www.stadt-muenster.de/umwelt/natur-und-landschaft/eingriffsregelung>
- Stadt Münster. Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (o.J. b):
Umwelt- und Freiraum-planung. Grünordnung Münster, online unter:
<https://www.stadt-muenster.de/umwelt/umwelt-und-freiraumplanung/gruenordnung-muenster.html>
- Stadt Münster. Tiefbauamt (2014): Abwasserbeseitigungskonzept 6. Fortschreibung 2015,
Erläuterungsbericht und 4 Übersichtspläne, online unter:
https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/v00050.php?__kvonr=2004037818
- Stadt Münster. Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (2015):
Klimaanpassungskonzept, online unter:
https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_klima/pdf/Klimaanpassungskonzept.pdf
- Stadt Münster. Projektteam der Koordinierungsstelle für Klima und Energie (2017):
Masterplan 100% Klimaschutz für die Stadt Münster, online unter:
<https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=410952&type=do>
- Stadt Münster. Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung (2019):
Planungswerkstatt 2030 – Dokumentation des Prozesses zur Erarbeitung des Wohnsiedlungsflä-chenkonzepts 2030.
Beiträge zur Stadtforschung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung 1/2019. Münster, online unter:
https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/61_stadtplanung/pdf/bauland/planungswerkstatt_2030_doku_wohnsiedlungsflaechenkonzept.pdf
- Stadt Münster. Dezernat für Planung, Bau und Wirtschaft (2020):
Integriertes Stadtentwicklungs-konzept. Baustein E: Bilanz 2020: Räumliches Leitbild, online unter:
https://www.muensterzukunft.de/_Resources/Persistent/1/3/3/4/1334d2b991858bdf8f12a11doob8396650d4c83c/MS_2021_0611_ISEK_Baustein%20E.pdf
- Stadt Münster (2021): Ratsvorlage V/0908/2021: Münstersche Stadt-Landschaft – Siedlung und Freiraum in der Balance:
Konzept für eine integrierte Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen und Standorten für erneuerbare Energien, online unter:
<https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=500410&type=do>
- Stadt Münster. Amt für Mobilität und Tiefbau (2022a):
ZWISCHENBERICHT Bestandsanalyse Masterplan Mobilität Münster 2035+, online unter:
<https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=500339&type=do>
- Stadt Münster. Amt für Mobilität und Tiefbau (2022b):
Vorlage V/0732/2022 an den Ausschuss für Verkehr und Mobilität:
Masterplan Mobilität Münster 2035+
Ergebnisse Prognose-Nullfall und Trendszenario sowie Eingangsgrößen für das Szenario Klimaneutralität 2030, online unter:
https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/v00050.php?__kvonr=2004051178

